

Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz

vom 11. Juni 2004

Die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura schliessen folgende Vereinbarung ab

§ 1

Die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura bilden eine ständige Regionalkonferenz mit der Bezeichnung Nordwestschweizer Regierungskonferenz. Der Kanton Zürich ist assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

§ 2

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz bezweckt:

- a. die gegenseitige umfassende Information sowie die Koordination unter den nordwestschweizerischen Kantonen in der Erfüllung vereinbarter staatlicher Aufgaben;
- b. eine wirkungsvolle Vertretung vereinbarter nordwestschweizerischer Interessen gegenüber dem Bund und den anderen Kantonen;
- c. die gemeinsame Darstellung vereinbarter nordwestschweizerischer Anliegen und Positionen in den Medien;
- d. eine verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten nach dem Prinzip der variablen Geometrie;
- e. die Bündelung des Auftritts im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen europäischen Grossregionen;
- f. die Entwicklung gemeinsamer Positionen bei der Vorbereitung von Geschäften der Konferenz der Kantonsregierungen;
- g. die Koordination der interkantonalen Gremien wie regionale Direktoren- und Fachstellenleiterkonferenzen sowie Arbeitsgruppen und weiterer Beauftragter;
- h. die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern der nordwestschweizerischen Regierungen.

§ 3

Zusammenarbeitsprojekte gemäss § 2 Buchstabe d gelten als Projekte der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, wenn mindestens drei Kantone Interesse zeigen; von diesen Dreien müssen zwei dem inneren Kreis angehören (d.h. Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn).

§ 4

¹Die Regierungen treffen sich einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung (Plenarkonferenz). Eine Vertretung des Kantons Zürich nimmt an der Plenarkonferenz ohne Stimmrecht teil.

²Die Plenarkonferenz

- a. behandelt Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;
- b. lässt sich über allgemein interessierende Themen informieren, welche die Kantone unmittelbar berühren;
- c. nimmt folgende Berichte entgegen und beschliesst über Anträge nach deren Vorberatung im Arbeitsausschuss: Berichte des Arbeitsausschusses der Nordwestschweizer Regierungskonferenz, des in den Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen delegierten Mitgliedes, der regionalen Fachdirektorenkonferenzen, der Umweltschutzkommission Nordwestschweiz, eingesetzter Arbeitsgruppen, beauftragter Experten;
- d. initiiert gemeinsame Lösungen wichtiger interkantonalen und grenzüberschreitender Probleme;
- e. ist Plattform für persönliche, kollegiale Aussprache sowie für den offenen Austausch von Meinungen und Informationen unter den Regierungsmitgliedern zu aktuellen, künftig aktuellen und übergeordneten politischen Fragen

³Die Behandlung von dringenden Fragen erfolgt im Rahmen des Arbeitsausschusses.

§ 5

¹Die Plenarkonferenz wählt in wechselnder Reihenfolge ein Regierungsmitglied als Vorsitzenden oder als Vorsitzende.

²Grundsätzlich sind Regierungsmitglieder derjenigen Kantone wählbar, die nicht in einer anderen Regionalkonferenz Mitglied sind, d.h. Regierungsmitglieder aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

³Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.

⁴Der oder die Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonsregierungen die Schwerpunkte der Konferenztätigkeit fest.

§ 6

¹Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von vier Kantonsregierungen, so gilt dieser als Beschluss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

²Das Recht der Mitgliedskantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

§ 7

¹Die Plenarkonferenz setzt einen Arbeitsausschuss ein, welcher die laufenden Geschäfte behandelt, den beteiligten Kantonsregierungen Anträge unterbreitet und die Plenarkonferenz vorbereitet.

²Der Arbeitsausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel quartalsweise.

³Zur Geschäftsvorbereitung steht dem Arbeitsausschuss eine ständige interkantonale Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltungen unter der Leitung des Sekretärs oder der Sekretärin der Nordwestschweizer Regierungskonferenz sowie das Konferenzsekretariat zur Verfügung.

⁴Zur Behandlung einzelner Geschäfte kann der Arbeitsausschuss Arbeitsgruppen oder Beauftragte einsetzen.

⁵Ein Mitglied des Arbeitsausschusses aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt oder Solothurn wird jeweils für maximal vier Jahre in den Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen delegiert.

§ 8

Der Arbeitsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Behandlung der laufenden Geschäfte und Formulierung der Anträge zuhanden der Plenarkonferenz;
- b. Bezeichnung und Ansprache von möglichen gemeinsamen Aktionsfeldern und ausgewählten politischen Schwergewichtsdossiers;
- c. Information über den Sachstand zu den ausgewählten politischen Schwergewichtsdossiers und Antragstellung an die beteiligten Kantonsregierungen;
- d. Bezeichnen gemeinsamer Vernehmlassungen und Festlegung der Federführung;
- e. Entgegennahme von Traktandenlisten, Ergebnisprotokollen und Berichten der regionalen Fachdirektorenkonferenzen;
- f. Aufbau und Pflege eines Beziehungsnetzes zu eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, zu Stellen der Bundesverwaltung sowie zu anderen Grossregionen;
- g. Nomination von Mitgliedern der Nordwestschweizer Regierungskonferenz für Organe der Konferenz der Kantonsregierungen;
- h. Einsetzung von weiteren Arbeitsgruppen und von Beauftragten;
- i. Regelung von finanziellen Abgeltungen bei ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen gemäss der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978.

§ 9

Das Sekretariat der Nordwestschweizer Regierungskonferenz wird durch die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft in deutscher Sprache geführt. Französischsprachige Mitglieder der Konferenz bedienen sich der französischen Sprache.

§ 10

¹Die Vereinbarung vom 21. Januar 1972 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone und das Reglement vom 9. Juni 1972 über die gegenseitige Information der Kantonsregierungen der Nordwestschweiz (Informationsreglement) werden aufgehoben.

²Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.